

Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz und die Sanierung von Rinderbeständen gegenüber der Paratuberkulose

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VI-5-2181-3664

v. 05.05.2010

Präambel

Mit der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Leitlinie für den Umgang mit der Paratuberkulose in Wiederkäuerbeständen (Paratuberkuloseleitlinie)“ vom 17. Januar 2005 (BAnz. S. 2165) wurden bundeseinheitliche Mindeststandards für den Umgang mit der Paratuberkulose in betroffenen Wiederkäuerbeständen geschaffen.

Sie wird ergänzt durch die Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz und die Sanierung von Rinderbeständen.

1. Vorbemerkung

Die Paratuberkulose ist eine chronisch verlaufende, nicht therapierbare Infektionserkrankung des Darmtraktes bei großen und kleinen Wiederkäuern sowie bei Kameliden. Die Krankheit wird durch das Bakterium *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (Map) hervorgerufen und führt in infizierten Rinderbeständen zu hohen wirtschaftlichen Verlusten.

In der Regel infizieren sich Jungtiere und klinische Symptome treten erst nach 2 oder mehr Jahren auf. Der Erreger wird von kranken und von klinisch unauffälligen Tieren vor allem mit dem Kot, aber auch mit der Milch in unterschiedlichen Zeitabständen und unterschiedlicher Menge ausgeschieden.

Der Erreger ist sehr resistent gegen Umwelteinflüsse (z.B.: Hitze, Kälte, Trockenheit, Nässe, viele Desinfektionsmittel).

Nach einer Infektion können nicht in jedem Fall messbare Antikörper nachgewiesen werden bzw. die Sensivität und Spezifität derzeit vorhandener ELISA ist begrenzt. Die Serologie ist folglich zurzeit für die Einzeltierdiagnostik nur eingeschränkt geeignet, um die Paratuberkulosefreiheit eines Tieres festzustellen. Sie ist jedoch zur Erkennung paratuberkuloseverdächtiger Bestände über Einzeltieruntersuchungen einsetzbar.

Der kulturelle Erregernachweis aus dem Kot in Verbindung mit molekular-biologischen Differenzierungsverfahren gilt derzeit als die sicherste Methode zum Nachweis einer Infektion. Aber auch dieser Nachweis ist mit Unsicherheiten behaftet, da die Erregerausscheidung diskontinuierlich erfolgen kann. Der Einsatz und die Entwicklung verschiedener diagnostischer Verfahren und ihre Weiterentwicklung haben hohe Priorität und werden vom Land und von der Tierseuchenkasse finanziert und gefördert.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Erregers bzw. der Erkrankung ist die Sanierung infizierter Rinderbestände nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen möglich:

1.1 Hygienemaßnahmen

Hygienemaßnahmen haben den höchsten Stellenwert für den Sanierungserfolg in betroffenen Betrieben. Sie sollen verhindern, dass sich Jungtiere über unmittelbare oder mittelbare (Stiefel, Geräte, Fahrzeuge) Kontakte mit dem Kot infizierter Rinder anstecken.

1.2 Bestandsuntersuchungen

Regelmäßige klinische und labordiagnostische Untersuchungen der Rinder haben das Ziel, erkrankte Tiere und latent infizierte Tiere, die den Erreger ausscheiden, umgehend aus dem Betrieb zu entfernen (Merzung) und damit den Infektionsdruck zu senken.

1.3 Verhinderung der Weiterverbreitung und Sanierung durch Zukauf gesunder Tiere

Kontrollierte Remontierung bzw. kontrollierter Zukauf nicht infizierter Tiere haben das Ziel, die Weiterverbreitung der Paratuberkulose zu verhindern, unverdächtige Bestände zu erhalten oder zu schaffen und infizierten Beständen eine Sanierung zu ermöglichen.

1.4 Schaffung von Remontierungsbetrieben

Nicht infizierte Bestände können über einfache Verfahren als Remontierungsbetriebe und unverdächtige Betriebe anerkannt werden, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gesteigert wird.

Rinderhalter haben die Möglichkeit, sich dieser Leitlinie anzuschließen und je nach Ergebnis der Untersuchungen Remontierungsbetrieb sowie unverdächtiger Betrieb oder Sanierungsbetrieb zu werden. Der Anschluss an die Leitlinie kann nach einer Basisuntersuchung erfolgen. Der Landwirt verpflichtet sich durch Unterschrift einer Verpflichtungserklärung (s. Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens für mindestens 3 Jahre einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben der Leitlinie ist von besonderer Bedeutung und wird durch das zuständige Veterinäramt überwacht. Der Widerruf der Verpflichtungserklärung vor Ablauf von 3 Jahren ist nur mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes möglich.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Infektion eines Rinderbestandes mit Map

Im Sinne dieser Leitlinie liegt die Infektion eines Rinderbestandes mit Map vor, wenn bei mindestens einem Rind des Bestandes eine Infektion nach Nr. 2.2 festgestellt worden ist.

2.2 Infektion eines Rindes mit Map

Im Sinne dieser Leitlinie liegt eine Infektion eines Rindes mit Map vor, wenn diese Infektion

1. durch einen kulturellen oder molekularbiologischen Erregernachweis
2. durch klinische Untersuchung des betreuenden Tierarztes in Verbindung mit einem mikroskopisch, molekularbiologisch oder serologisch positiven Befund oder
3. in einem Bestand, in dem die Infektion mit Map bereits diagnostiziert wurde, durch klinische Untersuchung des Amtstierarztes festgestellt worden ist.

Der kulturellen Untersuchung entspricht ein Testverfahren zum direkten Erregernachweis vergleichbarer Spezifität und Sensitivität. Die Testsysteme und Verfahren müssen nach den Empfehlungen des NRL für Paratuberkulose eingesetzt werden. Dieses erfolgt landesweit einheitlich.

2.3 Untersuchungseinrichtung

Untersuchungseinrichtungen sind die amtlichen Untersuchungseinrichtungen in NRW.

2.4 Jungtier

Rind im Alter von 0 – 12 Monaten.

2.5 Erwachsenen Tier

Rind älter als 12 Monate

2.6 Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel mit tuberkulozider Wirkung aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) in der jeweils gültigen Fassung

2.7 Sanierungsbetrieb

Wenn eine Infektion mit Map nach Nr. 2.1 + 2.2 vorliegt.

2.8 Remontierungsbetrieb

Ein Bestand, bei dem keine Hinweise auf eine Infektion mit MAP nach Nr. 2.1 + 2.2 vorliegen und der das Anerkennungsverfahren durchlaufen hat.

2.9 unverdächtiger Betrieb

Ein anerkannter Remontierungsbetrieb, bei dem 2 weitere serologische Bestandsuntersuchungen im jährlichen Abstand mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen wurden

2.10 Basisuntersuchung

Serologische Untersuchung aller über 24 Monate alten Rinder eines Bestandes. Bei größeren Beständen sind mindestens 160 Tiere zu untersuchen mit dem Schwerpunkt

auf Tiere > 36 Monaten. Zusätzlich sind zwei Umweltproben nach 2.11 zu entnehmen und kulturell sowie molekularbiologisch zu untersuchen.

2.11 Umweltproben

Umweltproben sind Sammelkotproben von verschiedenen Stellen des Betriebes mit hohem Tierverkehr. Als Entnahmestellen eignen sich Treibgänge, Warteraum, Umgebung der Tränke, Güllelager, Mistschieber oder Krankenstall. Pro Betrieb werden an zwei unterschiedlichen, geeigneten Entnahmestellen jeweils 3 Proben von ca. 20g an verschiedenen Lokalisationen entnommen.

3. Sanierungsbetrieb

3.1 Hygienemaßnahmen und Management

Es sind Betriebsstrukturen und –abläufe zu schaffen, die es ermöglichen, den Personal- und Materialfluss im Betrieb so auszurichten, dass die Gefahr einer Infektion der Jungtiere reduziert wird.

3.1.1 Jungtiere sind räumlich getrennt (Stall- und Weidehaltung) von erwachsenen Tieren zu halten. Geräte, Arbeitsmaterial, Arbeitskleidung und Schuhwerk dürfen nur im jeweiligen Nutzungsbereich verwendet werden.

3.1.2 Von den Jungtieren sind zusätzlich die Saugkälber räumlich zu trennen (in getrennten Betriebseinheiten bzw. Ställen). Sie sind in den ersten 14 Tagen einzeln zu halten.

3.1.3 Die Nachkommen Map infizierter Tiere und Kälber aus unkontrollierten Geburten sind isoliert aufzuziehen und der Mast zuzuführen.

3.1.4 Dauergrünland, auf welchem erwachsene Rinder des Sanierungsbetriebes und erwachsene Rinder aus anderen als Remontierungsbetrieben oder unverdächtigen Betrieben sowie andere Wiederkäuer weiden oder auf welchem Gülle/Mist oder Gärreste aus Biogasanlagen von solchen Tieren ausgebracht wurde, ist für die Nutzung durch Jungtiere nicht geeignet. Eine Nutzung dieser Grünlandflächen für Jungtiere einschließlich der Silagegewinnung für Jungtiere ist frühestens ein Jahr nach der letzten Kontamination möglich.

3.1.5 Abkalbeboxen sind getrennt vom übrigen Bestand einzurichten. Eine Kontamination mit Fremdkot muss ausgeschlossen sein.

3.1.6 Abkalbeboxen sind **nicht** als Kranken-, Quarantäne-, Kälber- oder Jungviehboxen zwischen zu nutzen. Sie sind nach jeder Abkalbung zu reinigen und mit tuberkulozid wirkenden Mitteln zu desinfizieren.

3.1.7 Zur Abkalbung anstehende Rinder/Kühe sind gewaschen in gereinigte, desinfizierte Abkalbeboxen einzustellen.

3.1.8 Kälber dürfen nicht bei den Müttern saugen, sie sind nach der Geburt unverzüglich zu trennen.

3.1.9 Für Tierärzte und betriebsfremde Personen ist hofeigene Schutzkleidung bei Betreten des Jungtierbereiches bereitzustellen.

3.1.10 Im Betrieb muss eine Einrichtung zur Stiefeldesinfektion (Desinfektionsbecken) zur Nutzung vor Betreten und Verlassen des Betriebes vorhanden sein und mit tuberkuloziden Desinfektionsmitteln genutzt werden.

3.1.11 Alle länger anhaltenden oder intermittierenden Durchfallerkrankungen oder starke Abmagerung bei erwachsenen Tieren sind abzuklären.

3.2 Kolostrum und Tränken

3.2.1 Kolostrum ist sauber und hygienisch einwandfrei zu gewinnen, eine Kotkontamination muss vermieden werden.

3.2.2 Zu Beginn der Sanierung ist das Kolostrum der eigenen Mutter zu verwenden, solange diese nicht paratuberkuloseverdächtig ist.

3.2.3 Ein Ausweichen auf künstliches Kolostrum ist möglich. Fremdkolostrum darf nur aus Remontierbetrieben oder unverdächtigen Betrieben eingesetzt werden.

3.2.4 Es soll eine Kolostrumbank erstellt werden mit Kolostrum von alten Kühen, die mindestens seit 2 Jahren negativ auf Paratuberkulose getestet wurden und klinisch unauffällig sind.

3.2.5 Nach dem Absetzen des Kolostrums dürfen nur Milchaustauscher oder erhitzte Milch (75° C, 30 sec oder 65,5°C, 30 min.) gefüttert werden.

3.3 Bestandsergänzung

3.3.1 Zukäufe (Nutz- und Zuchtrinder) sind nur aus Remontierbetrieben oder unverdächtigen Betrieben durchzuführen. Für Zukäufe aus Betrieben mit unbekanntem Status ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Leitlinie vorgesehen. Bis dahin kann mit einer ausreichenden Zahl von Remontierbetrieben gerechnet werden.

3.3.2 In der Übergangsfrist dürfen nur Rinder älter 18 Monate zugekauft werden, die aus Beständen stammen, die nach Bestätigung (s. Anlage 2) durch den Hoftierarzt seit 5 Jahren Paratuberkulose unauffällig sind.

Zusätzlich sind Rinder, die älter als 18 Monate sind, mit Kot - PCR, Kotkultur und ELISA-Test zu untersuchen.

3.3.3 Bei Untersuchung der Zukäufe nach Übernahme der Tiere, ist bei molekularbiologisch oder kulturell positivem Ergebnis das Tier innerhalb von 14 Tagen zu merzen. Bei serologisch positivem Ergebnis wird empfohlen, das Zukaufstier innerhalb von 14 Tagen zu entfernen. Falls das Tier im Bestand verbleibt, ist es halbjährlich ab einem Alter von 24 Monaten kotkulturell zu untersuchen

Zukäufe, die im ersten Jahr nach Erwerb als Map infiziert erkannt werden, können nicht über die Beihilfe entschädigt werden.

3.4 Diagnostische Maßnahmen

3.4.1 Alle über 24 Monate alten Rinder sind im Abstand von 5-7 Monaten einer kotkulturellen Untersuchung zu unterziehen. Nach Maßgabe des Amtstierarztes können auch jüngere Tiere untersucht werden.

3.4.2 Ist das Ergebnis der kulturellen Bestandsuntersuchung negativ, kann der Untersuchungsabstand auf 1 Jahr ausgedehnt werden.

3.4.3 Fortführung der jährlichen Untersuchung bis zwei aufeinander folgende Bestandsuntersuchungen negativ ausfallen. Zu diesem Zeitpunkt geht der Betrieb in die Anerkennungsphase als Remontierungsbetrieb. (siehe 4.4.1)

3.4.4 Sofortige Abklärung klinisch verdächtiger Tiere über eine serologische, molekularbiologische/mikroskopische und kotkulturelle Untersuchung.

3.4.5 Tiere, deren kotkulturelle Untersuchung nicht auswertbar ist, sind nach zu untersuchen.

3.5 Merzung

Rinder, bei denen eine Infektion mit Map nach 2.2 festgestellt worden ist, sind innerhalb von 14 Tagen zu merzen.

3.6 Besonderheiten

In Beständen mit Prävalenzen > 10% in der Kotkultur sind auf Weisung des Amtstierarztes zusätzliche Maßnahmen und Untersuchungen möglich.

4. Remontierungsbetrieb (Anerkennungsphase)

4.1 Voraussetzung

Während der letzten 5 Jahre darf nach schriftlicher Bestätigung des Hoftierarztes (Anlage2) keine für Paratuberkulose sprechende Klinik beobachtet worden sein oder die Voraussetzungen nach 3.4.3 sind erfüllt.

4.2 Hygienemaßnahmen und Management

Es sind Betriebsstrukturen und –abläufe zu schaffen, die es ermöglichen, den Personal- und Materialfluss im Betrieb so auszurichten, dass die Gefahr einer Infektion der Jungtiere reduziert wird.

4.2.1 Für Tierärzte und betriebsfremde Personen ist hofeigene Schutzkleidung bei Betreten des Jungtierbereiches bereitzustellen.

4.2.2 Dauergrünland, auf welchem erwachsene Rinder aus anderen als Remontierungsbetrieben oder unverdächtigen Betrieben sowie andere Wiederkäuer weiden oder auf welchem Gülle/Mist oder Gärreste aus Biogasanlagen von solchen Tieren ausgebracht wurde, ist für die Nutzung durch Jungtiere nicht geeignet. Eine Nutzung dieser Grünlandflächen für Jungtiere einschließlich der Silagegewinnung für Jungtiere ist frühestens ein Jahr nach der letzten Kontamination möglich

4.2.3 Für Betriebe, die aus einem Sanierungsbetrieb in die Anerkennungsphase als Remontierungsbetrieb übergehen, wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die innerbetrieblichen Maßnahmen, die zur Trennung zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren führen, aufrecht zu erhalten.

4.2.4 Alle länger anhaltenden oder intermittierenden Durchfallerkrankungen oder starke Abmagerung bei erwachsenen Tieren sind abzuklären.

4.3 Bestandsergänzung

4.3.1 Die Eigenremontierung ist zu bevorzugen.

4.3.2 Zukäufe (Nutz- und Zuchtrinder) sind nur aus Remontierungsbetrieben oder unverdächtigen Betrieben durchzuführen. Für Zukäufe aus Betrieben mit unbekanntem Status ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Leitlinie vorgesehen. Bis dahin kann mit einer ausreichenden Zahl von Remontierungsbetrieben gerechnet werden.

4.3.3 In der Übergangsfrist dürfen nur Rinder älter 18 Monate zugekauft werden, die aus Beständen stammen, die nach Bestätigung (s. Anlage 2) durch den Hoftierarzt 5 Jahre Paratuberkulose unauffällig sind.

Zusätzlich sind Rinder, die älter als 18 Monate sind, mit Kot - PCR, Kotkultur und ELISA-Test zu untersuchen.

Zukäufe sind bis zum Vorliegen des molekularbiologischen und serologischen Befundes von dem übrigen Bestand getrennt zu halten.

4.3.4 Bei molekularbiologisch und kulturell positivem Ergebnis ist das Tier sofort zu merzen.

Bei serologisch positivem Ergebnis ist das Zukaufstier innerhalb von 14 Tagen zu entfernen oder der Status ruht bis das Tier ab einem Alter von 24 Monaten 2 mal halbjährlich kotkulturell mit negativem Ergebnis untersucht worden ist.

Bei kulturell positivem Ergebnis und vorheriger Eingliederung in den Bestand wird der Betrieb zum Sanierungsbetrieb. Die dann erforderlichen Bestandsuntersuchungen beginnen erst 1 Jahr nach Vorliegen des Ergebnisses. Zukäufe, die im ersten Jahr nach Erwerb als Map infiziert erkannt werden, können nicht über die Beihilfe entschädigt werden.

4.4 Diagnostische Maßnahmen

4.4.1 Alle über 24 Monate alten Rinder sind einer serologischen Untersuchung zu unterziehen (frühestens 6 Monate nach der Basisuntersuchung).

In ehemaligen Sanierungsbeständen erfolgt dieses 1 Jahr nach Durchführung der letzten kulturellen Bestandsuntersuchung.

Die Basisuntersuchung kann als erste Bestandsuntersuchung im Anerkennungsverfahren betrachtet werden.

4.4.2 Die Untersuchungen müssen im jährlichen Abstand nach 4.4.1 wiederholt werden.

4.4.3 Serologisch positive Reagenten müssen 2-mal halbjährlich kotkulturell nachuntersucht werden.

4.4.4 Sind mehr als 5 % der untersuchten Tiere eines Bestandes serologisch positiv, erfolgt eine kotkulturelle Untersuchung aller Tiere über 24 Monate.

4.4.5 Tiere, deren Kotkultur nicht auswertbar ist, sind unverzüglich nach zu untersuchen.

4.4.6 Bei dreimalig negativem Ausfall der serologischen Bestandsuntersuchungen erfolgt die Anerkennung als Remontierungsbetrieb. Einzelne serologische Reagenten gelten als negativ, wenn die kotkulturelle Nachuntersuchung nach 4.4.3 ein negatives Ergebnis brachte.

4.4.7 Die Anerkennung wird durch jährliche serologische Untersuchungen nach 4.4.1 mit negativem Ergebnis aufrechterhalten. Einzelne serologische Reagenten gelten als negativ, wenn die kotkulturelle Nachuntersuchung nach 4.4.3 ein negatives Ergebnis brachte. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses ruht der Status.

4.4.8 Sofortige Abklärung klinisch verdächtiger Tiere über eine serologische, molekularbiologische/mikroskopische und kotkulturelle Untersuchung.

4.5 Merzung

Rinder, bei denen eine Infektion mit Map nach 2.2 festgestellt worden ist, sind innerhalb von 14 Tagen zu merzen. Der Betrieb wird beim Verbleib im Leitlinienprogramm zum Sanierungsbetrieb.

5. Unverdächtiger Betrieb

5.1 Voraussetzung

ist die Anerkennung als Remontierungsbetrieb nach 4.4.6.

5.2 Hygienemaßnahmen, Management und Zukaufsregeln

gelten wie bei den Remontierungsbetrieben.

5.3 Anerkennung

Der Remontierungsbetrieb kann durch zwei weitere serologische Bestandsuntersuchungen nach 4.4.1 mit negativem Ergebnis die Anerkennung als unverdächtiger Betrieb erlangen. Einzelne serologische Reagenten gelten als negativ, wenn die kotkulturelle Nachuntersuchung nach 4.4.3 ein negatives Ergebnis brachte. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses ruht der Status.

5.4 Aufrechterhaltung

Die Anerkennung wird durch jährliche serologische Untersuchungen nach 4.4.1 mit negativem Ergebnis aufrechterhalten. Einzelne serologische Reagenten gelten als negativ, wenn die kotkulturelle Nachuntersuchung nach 4.4.3 ein negatives Ergebnis brachte. Bis zum Vorliegen des Ergebnis ruht der Status.

5.5 Klinisch verdächtige Tiere

Sofortige Abklärung klinisch verdächtiger Tiere über eine serologische sowie molekularbiologische / mikroskopische und kulturelle Untersuchung

5.6 Merzung

Rinder, bei denen eine Infektion mit Map nach 2.2 festgestellt worden ist, sind innerhalb von 14 Tagen zu merzen. Der Betrieb wird beim Verbleib im Leitlinienprogramm zum Sanierungsbetrieb.

6. Kostenträgerschaft

6.1 Der Tierhalter trägt die Kosten für die Entnahme der Blut- / Milch- und Kotproben.

6.2 Das Land Nordrhein-Westfalen und die Tierseuchenkasse tragen die in den Untersuchungseinrichtungen anfallenden Kosten für die Untersuchung der Blut- / Milch- und Kotproben jeweils zur Hälfte.

6.3 Für die auszumerzenden Rinder wird von der Tierseuchenkasse eine Beihilfe in Höhe von 80 von Hundert des geschätzten Wertes geleistet. § 67 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes i.g.F. gilt sinngemäß.

7. Übergangsbestimmungen

Für Betriebe, die an einem Sanierungsverfahren nach der Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von an Paratuberkulose infizierten Rinderbeständen vom 31. Juli 2000 (MBL, NRW. 2000 S. 972) teilgenommen haben, gilt:

7.1 Rinderhalter, die sich der o.g. Leitlinie angeschlossen haben, aber am Sanierungsverfahren dieser Leitlinie nicht teilnehmen möchten, können mit dem Außerkrafttreten der Leitlinie von allen Verpflichtungen entbunden werden.

7.2 Rinderhalter, die sich der o.g. Leitlinie angeschlossen haben und eine Sanierung bzw. das Erreichen des Status der Paratuberkuloseunverdächtigkeit anstreben, müssen sich dieser Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit Map und die Sanierung von mit Map infizierten Rinderbeständen bis zum 30.06.2010 anschließen. In Beständen, die sich noch im Sanierungsverfahren gemäß der o.g. Leitlinie befinden und die noch nicht den Status der Paratuberkuloseunverdächtigkeit erlangt haben, müssen alle in dieser Leitlinie vorgeschriebenen Untersuchungen und Maßnahmen durchgeführt werden. Die bisher erfolgten Untersuchungen werden ergebnisabhängig anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 15.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von an Paratuberkulose infizierten Rinderbeständen vom 31. Juli 2000 (MBL, NRW. 2000 S. 972) außer Kraft.